

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

Unvollständige Maschinen

Ein Teil vom Ganzen

"A NEVER ENDING STORY"
im
Europäischen Maschinen-Binnenmarkt.

Version 1/07

Unvollständige Maschine

2006/42
EG

Muster ohne Wert?


<http://www.maschinenrichtlinie.de>

Os

Einleitung

Nirgendwo war die Verunsicherung der von der Maschinenrichtlinie Betroffenen größer als bei dem Thema „Teilmaschinen“. Dies soll sich jetzt mit der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ändern. Das bisherige „Schwarze-Peter-Spiel“ soll ab dem 29.12.2009 der Vergangenheit angehören. Die Spielregeln wurden klarer gefasst, allerdings wird es ohne privatvertragliche Vereinbarungen wohl auch zukünftig nicht gehen.


Der folgende Beitrag soll dabei helfen, Klarheit in diese Thematik zu bringen und aufzeigen, wie die zukünftige EG-konforme Vorgehensweise der Marktteilnehmer aussehen soll.

MASCHINENBAUTAGE 


KÖLN

Die jährliche Konferenz über die
CE-Anforderungen für Maschinen
und Anlagen


Praktische Lösungen für den Hersteller
im europäischen Binnenmarkt



Unser Experte
Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann



MBT Mechersheimer GbR
Holunderweg 4
53859 Niederkassel
www.maschinenbautage.de



maschinenbautage
mechersheimer

Was ist eine unvollständige Maschinen

Nach Artikel 2g der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird die unvollständige Maschine wie folgt definiert:

„Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.“

Eine Regelung, die inhaltlich aus der „Definition“ des Artikels 4 Absatz 2 der „alten“ Maschinenrichtlinie“ 98/37/EG abgeleitet wurde. Allerdings wird es wegen der neuen Maschinendefinition in Artikel 2 a, wonach der Maschinenhersteller auch bei einer vollständigen Maschine den Antriebsmotor weglassen kann, zu neuen Abgrenzungsproblemen vollständige / unvollständige Maschine kommen, denn es ist bisher gerade ein Merkmal für eine unvollständige Maschine - heute „Teilmaschine“ -, wenn der Antrieb fehlt.

Sieht man sich die Definition im Einzelnen an, so hat eine unvollständige Maschine drei Merkmale, die **alle** erfüllt sein müssen:

Sie ist eine Gesamtheit, die

1. fast eine Maschine bildet.
2. für sich betrachtet keine bestimmte Funktion hat.
3. bestimmungsgemäß mit anderen unvollständigen Maschinen, Maschinen oder Ausrüstungen zu einer „funktionsfähigen“ Maschine zusammengefügt werden soll.

Beispiele für unvollständige Maschinen sind:

- Presse ohne Lichtvorhang
(Presse soll in eine Anlage eingebaut werden)
- Maschine ohne Sicherheitseinrichtungen
(Sicherheitseinrichtungen können als Ausrüstung im Sinne der o. a. Definition angesehen werden)
- Maschine ohne Antriebssystem
(soweit nicht als vollständige Maschine im Sinne der Maschinendefinition nach Artikel 2a inverkehrgebracht)
- Antriebssystem

Anforderungen an das Inverkehrbringen

Zu beachten ist, dass die neue Maschinenrichtlinie zwischen den Anforderungen für (vollständige) Maschinen und unvollständige Maschinen unterscheidet. D. h. bei unvollständigen Maschinen sind nur die speziellen Anforderungen (formal und materiell) für unvollständige Maschinen zu beachten.

Artikel 5 Abs. 2 legt erstmals fest, dass unvollständige Maschinen bestimmten Richtlinienanforderungen genügen müssen:

„Vor dem Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine stellen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicher, dass das in Artikel 13 genannte Verfahren abgeschlossen worden ist.“

Artikel 13 führt die Anforderungen konkreter auf, verweist aber hinsichtlich der Detailanforderungen auf verschiedene Anhänge der Maschinenrichtlinie. Nicht genannt werden hier sicherheitstechnische Anforderungen an das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen. Diese ergeben sich in der neuen Maschinenrichtlinie nur indirekt über die Inhalte der Dokumentation bzw. der verschiedenen Erklärungen.

Fasst man alles zusammen ergeben sich folgende Anforderungen an das Inverkehrbringen unvollständiger Maschinen:

- Durchführung einer Risikobeurteilung
- Auflistung, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen - nach Wahl des Herstellers - angewandt wurden und eingehalten werden (Anhang II 1 B, Satz 2 Nr. 4 und Anhang VII B a)
- Ermittlung und Angabe der Restrisiken
- Maßnahmen treffen bei Serienfertigung, um die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu gewährleisten
- Prüfungen und Versuche zur Ermittlung des sicheren Zusammenbaus und der sicheren Benutzung nach Anhang VII B durchführen;
- Sicherstellen, dass die in Anhang VII Abschnitt B genannten technischen Unterlagen - für die zuständige Behörde - verfügbar sind;
- Montagevorgaben ermitteln und eine Montageanleitung gemäß Anhang VI ausstellen und der unvollständigen Maschine beifügen.
Achtung: Eine Betriebsanleitung wird nach der neuen Maschinenrichtlinie nicht gefordert;
- Eine Einbauerklärung nach Anhang II 1 B ausstellen und der unvollständigen Maschine beifügen.

Achtung: Die Einbauerklärung muss nach der neuen Maschinenrichtlinie Angaben darüber enthalten, „welche grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zur Anwendung kommen **und** eingehalten werden“. Dies könnte man auch so interpretieren, dass sie nicht die grundlegenden Anforderungen enthalten muss, die vom Hersteller nicht eingehalten sind.

Achtung: Die unvollständige Maschine erhält nach der Maschinenrichtlinie keine CE-Kennzeichnung. Dies ist nach Artikel 16 der Maschinerichtlinie verboten. Allerdings können andere Richtlinien, denen die unvollständige Maschine ebenfalls entsprechen muss, eine CE-Kennzeichnung erfordern. Dies muss sich dann ggf. aus den speziellen Erklärungen ergeben, die allerdings nicht immer beigelegt werden müssen (s. z. B. EMV-Richtlinie).

Fazit

Die neue Maschinenrichtlinie hat bezüglich der unvollständigen Maschinen etwas mehr Klarheit gebracht. Es ist allerdings nicht alles geregelt, so dass für die Marktteilnehmer ein Spielraum verbleibt. Das ist bei unvollständigen Maschinen allerdings auch notwendig, da diese ja, wie der Name schon sagt, eben **unvollständig** sind und auch sein sollen, damit der Weiterverwender sie überhaupt gebrauchen kann. Nicht alles kann vom Gesetzgeber geregelt werden, wenn die gerade hier notwendige Flexibilität nicht leiden soll.

Allerdings, da der Hersteller einer unvollständigen Maschine grundsätzlich selbst bestimmt, welche sicherheitstechnischen Anforderungen des Anhang I der neuen Maschinenrichtlinie er einhält und da die Maschinenrichtlinie hinsichtlich der Pflichtangaben in der Einbauerklärung zumindest nicht eindeutig ist, ist es aus Sicht des Käufers einer solchen Maschine weiterhin dringend geboten, **vor dem Kauf** privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Schnittstellen zu treffen.